



**Stellungnahme Nr. 02/2021**  
**Januar 2021**

**zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für  
Verbraucherschutz eines Gesetzes zum Ausbau des elektronischen  
Rechtsverkehrs mit den Gerichten**

**Mitglieder des Ausschusses Anwenderbeirat beA**

Rechtsanwalt Stefan Graßhoff  
Rechtsanwalt Dr. Oliver Islam  
Rechtsanwalt Dr. Arnd-Christian Kulow  
Rechtsanwalt Dr. Kay Oelschlägel  
Rechtsanwalt Christoph Sandkühler, Vorsitzender  
Rechtsanwalt Martin Schafhausen  
Rechtsanwalt Dr. Alexander Siegmund  
Rechtsanwalt und Notar Patrick Miedtank (Berichterstatter)

Rechtsanwalt Dr. Christian Lemke, Vizepräsident Bundesrechtsanwaltskammer  
Rechtsanwältin Julia von Seltmann, Bundesrechtsanwaltskammer

**Mitglieder des Ausschusses ZPO/GVG**

Rechtsanwalt und Notar Markus Cloppenburg  
Rechtsanwältin Dr. Sabine Hohmann  
Rechtsanwalt Helmut Kerkhoff  
Rechtsanwalt Jan K. Schäfer  
Rechtsanwalt Lothar Schmude (Berichterstatter)  
Rechtsanwalt beim BGH Dr. Michael Schultz  
Rechtsanwalt Dr. Michael L. Ultsch (Berichterstatter)  
Rechtsanwalt Dr. Michael Weigel, Vorsitzender

Rechtsanwalt Michael Then, Schatzmeister Bundesrechtsanwaltskammer  
Rechtsanwältin Jennifer Witte, Bundesrechtsanwaltskammer

**Verteiler:** Bundesrat  
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder  
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages  
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen  
Bundesverband der Freien Berufe  
Bundesnotarkammer  
Bundessteuerberaterkammer  
Bund Deutscher Rechtspfleger  
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung  
Deutscher Steuerberaterverband  
Deutscher Anwaltverein  
Deutscher Notarverein  
Deutscher Richterbund  
Deutscher Juristinnenbund  
Deutscher EDV-Gerichtstag  
Institut der Wirtschaftsprüfer  
Patentanwaltskammer  
Rechtsanwaltskammern  
Wirtschaftsprüferkammer  
Redaktionen der NJW, Beck Verlag, Deubner Verlag, Jurion, Juris, LexisNexis,  
Otto Schmidt Verlag, ZAP Verlag, Anwaltsblatt (Deutscher Anwaltverein)

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

## **Stellungnahme**

Der Referentenentwurf regelt im Wesentlichen die Neufassung der Zustellungsvorschriften in der ZPO sowie die Einführung des besonderen elektronischen Bürger- und Organisationspostfachs (eBO).

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) begrüßt grundsätzlich die vorgesehene Anpassung der Zustellvorschriften an die Anforderungen des elektronischen Rechtsverkehrs. Sie spricht sich darüber hinaus dafür aus, gerade im Hinblick auf die ab dem 01.01.2022 geltende verpflichtende Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Zustellungen nach den §§ 175, 176 ZPO-E an die Kreise, die ohnehin schon am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen und die in § 173 Abs. 2 ZPO-E genannt sind, ausdrücklich nachrangig und nicht parallel gegenüber der elektronischen Zustellung gegen elektronisches Empfangsbekanntnis (eEB) zu regeln. In der Praxis übersenden viele Geschäftsstellen der Gerichte Dokumente und Zustellungen auch dann noch in Papierform, wenn die Beteiligten Ihre Schriftsätze elektronisch über das beA einreichen. Es steht zu befürchten, dass sich dies nicht ändert, solange die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs und die Zustellung elektronischer Dokumente nicht vorrangig gegenüber anderen Zustellungsmöglichkeiten geregelt wird. Es würde die Akzeptanz des elektronischen Rechtsverkehrs in den Rechtsanwaltskanzleien steigern, wenn die Kommunikation insgesamt elektronisch erfolgte.

Auch die Anbindung von Privatpersonen und juristischen Personen an den elektronischen Rechtsverkehr über die Einführung des eBO wird begrüßt. Der Entwurf wirft indes diverse Fragen und Zweifel daran auf, ob die geplante Einführung eines eBO zu einer breiten Akzeptanz in der Bevölkerung führen wird und den Sicherheitsanforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr genügen wird.

Die BRAK schlägt abschließend weitere Anpassungen der Regelungen in der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) im Hinblick auf die technischen Anforderungen an elektronische Dokumente vor. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Anforderungen der ERVV an elektronische Dokumente und deren Auslegung durch die Gerichte zum Teil für die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte kaum umsetzbar sind, erhebliche Haftungsrelevanz bergen und damit nicht zur allgemeinen Akzeptanz des elektronischen Rechtsverkehrs beitragen. Die Arbeitsgruppen der BLK waren sich daher einig, dass eine Überarbeitung der Regelungen der ERVV mit dem Ziel der Vereinfachung der technischen Vorgaben angezeigt ist.

Im Einzelnen:

### **I. Änderungen im Recht der Zustellung**

#### **1. Zu § 173 Abs. 1 ZPO-E**

§ 173 Abs. 1 ZPO-E regelt für die Zustellung elektronischer Dokumente, dass diese nur auf einem sicheren Übermittlungsweg zugestellt werden können. Es ist davon auszugehen, dass mit dieser Formulierung gemeint ist, dass die Gerichte, die nach § 130a Abs. 4 ZPO-E zur Verfügung stehenden sicheren Übermittlungswege für die Zustellung elektronischer Dokumente nutzen.

Leider führt die Verwendung des Begriffs „sicherer Übermittlungsweg“ in der Praxis indes immer wieder zu Missverständnissen. § 130a Abs. 3 ZPO regelt die Formvorschrift für elektronische Dokumente. Entweder muss das elektronische Dokument qualifiziert elektronisch signiert sein oder aber es muss über einen Übermittlungsweg versandt werden. § 130a Abs. 4 ZPO-E benennt die sicheren Übermittlungswege, über die eine Zustellung erfolgen kann.

Um das Spannungsverhältnis zwischen der Formvorschrift des § 130a Abs. 3 ZPO und der Zustellung über einen sicheren Übermittlungsweg an ein besonderes elektronisches Postfach im Sinne des § 130a Abs. 4 ZPO-E aufzulösen, wäre es aus Sicht der BRAK hilfreich, wenn in § 173 Abs. 1 ZPO klargestellt würde, dass hier nur der sichere Übermittlungsweg im Sinne des § 130a Abs. 4 ZPO-E selbst gemeint ist, nicht jedoch die Formvorschrift des § 130a Abs. 3 ZPO.

## **2. Zu § 173 Abs. 3 ZPO-E**

§ 173 Abs. 3 ZPO-E regelt die Zustellung gegen elektronisches Empfangsbekenntnis und soll den bisherigen § 174 Abs. 1, 3 und 4 S. 3 ZPO nachbilden. Die Neuformulierung soll nach der Entwurfsbegründung keine Rechtsänderung enthalten.

Nicht ganz deutlich wird indes, wie § 173 Abs. 3 S. 3 ZPO-E zu verstehen ist. Nach dem Wortlaut kann die Unmöglichkeit entweder beim Gericht vorliegen, ein elektronisches Empfangsbekenntnis mitzusenden, oder aber auch beim Zustellungsempfänger, das elektronische Empfangsbekenntnis zurückzusenden. § 174 Abs. 4 S. 6 ZPO in der geltenden Fassung regelt, dass dann, wenn das Gericht aufgrund technischer Probleme ausnahmsweise keinen strukturierten Datensatz übermitteln kann, das Empfangsbekenntnis als elektronisches Dokument im Sinne des § 130a ZPO zurückgesandt werden kann. Da nach der Entwurfsbegründung diese Regelung übernommen werden sollte, müsste dies im Entwurfstext aus Sicht der BRAK klarer gefasst werden.

Aus Sicht der BRAK ist es indes durchaus sinnvoll, es bei der bisherigen Entwurfsformulierung zu belassen und die Begründung entsprechend anzupassen. Denn in Einzelfällen kann es auch aus technischen Gründen problematisch sein, das elektronische Empfangsbekenntnis zurückzusenden. Für diesen Fall könnte der Nachweis der Zustellung auch durch ein Empfangsbekenntnis als elektronisches Dokument im Sinne des § 130a ZPO erbracht werden. Trotz technischer Probleme bei der Rückgabe des eEB läge dann dem Gericht der Zustellungsnachweis des Zustellungsempfängers vor.

Aus Sicht der BRAK sollte darüber hinaus klargestellt werden, dass das Unterschriftserfordernis auch für das elektronische Empfangsbekenntnis gilt. Das bedeutet, dass dieses nach § 130a Abs. 3 ZPO entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person oder auf einem sicheren Übermittlungsweg mit einfacher Signatur eingereicht werden muss. Denn gerade im Fall der Vertretung oder des arbeitsteiligen Arbeitens in der Rechtsanwaltskanzlei ist es nicht immer möglich, dass das elektronische Empfangsbekenntnis durch den Zustellungsempfänger selbst auf einem sicheren Übermittlungsweg zurückgesandt wird. Die Entwurfsbegründung suggeriert, dass das elektronische Empfangsbekenntnis durch „einfaches Klicken“ als zurücklaufender Datensatz übermittelt werden kann, ohne dass dieser „Klick“ auch vom Zustellungsempfänger und Postfachinhaber selbst ausgeführt wird. Dies widerspricht aber der Regelung in § 175 Abs. 3 und 4 ZPO-E. Nach diesen Vorschriften muss das Empfangsbekenntnis mit Datum und Unterschrift des Adressaten versehen und schriftlich, durch Telekopie oder als elektronisches Dokument (§ 130a ZPO-E) an das Gericht gesandt werden. Es ist davon auszugehen, dass dieses Formerfordernis auch für das elektronische Empfangsbekenntnis gilt, sodass auch dieses, wenn es nicht vom Postfachinhaber selbst zurückgesandt wird, signiert werden müsste. Die beA-Webanwendung sieht die Möglichkeit, den rücklaufenden Strukturdatensatz zu signieren, gerade aus den Gründen der Vertretung oder des arbeitsteiligen Arbeitens vor, sodass dem Schriftformerfordernis bereits Rechnung getragen wird.

### **3. Zu § 173 Abs. 4 ZPO-E**

§ 173 Abs. 4 ZPO-E sieht eine Zugangsfiktion für die Übermittlung und Zustellung elektronischer Dokumente an „andere“ nicht professionelle Verfahrensbeteiligte vor.

Die BRAK begrüßt aus Gründen des Schutzes des Rechtsuchenden und des Zugangs zum Recht grundsätzlich, das an „andere“ nicht professionelle Verfahrensbeteiligte ein elektronisches Dokument nur zugestellt werden kann, wenn sie der Zustellung elektronischer Dokumente für das jeweilige Verfahren zugestimmt haben. Sie gibt aber zu bedenken, ob nicht von einer konkludenten Zustimmung ausgegangen werden kann, wenn der Verfahrensbeteiligte selbst sein eBO für den Dokumentenversand einsetzt.

Kritisch bewertet die Bundesrechtsanwaltskammer indes die Einführung einer Zugangsfiktion. Eine Zugangsfiktion existiert bereits im Verwaltungsrecht. § 41 VwVfG fingiert für den Zeitpunkt der Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes den dritten Tag nach der Aufgabe zur Post; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen (§ 41 Abs. 2 VwVfG). Im Verwaltungsprozess gelten die Zustellungsregeln der ZPO, und zwar für alle Anordnungen und Entscheidungen, durch die eine Frist in Lauf gesetzt wird, sowie für Terminbestimmungen und -ladungen (§ 56 VwGO). Die Differenzierung hat ihren Sinn in der Erleichterung für das außergerichtliche bzw. vorgerichtliche Verfahren, das mit der Bekanntgabe des Verwaltungsaktes in der Regel beginnt und es entspricht den Notwendigkeiten effizienter Verwaltung mit dem Korrektiv der Beweislast bei der Behörde. Für das gerichtliche Verfahren gelten demgegenüber die strengen Formen der Zustellungsregeln, wie sie auch in der ZPO geregelt sind. Die vorgesehene Neuregelung weicht dies nun für alle Privatpersonen auf und entzieht ihnen zusätzlich den Schutz der Beweislastregelung, da der Empfänger gem. § 173 Abs. 4 ZPO-E im Zweifel beweisen muss, dass er das Dokument nicht erhalten hat. Es ist zu befürchten, dass diese vorgesehene Regelung für den Einzelnen die Teilnahme an dieser Art des elektronischen Rechtsverkehrs mit Gerichten weniger attraktiv macht, weil sie unter anderem dazu zwingt, das dafür eigens eingerichtete Postfach regelmäßig zu kontrollieren. Das kann den „normalen“ Bürger, der nur selten mit Gerichten korrespondiert, von der Einrichtung und Nutzung eines eBO abschrecken.

### **4. Zu §§ 175, 176 ZPO-E**

Zustellungen nach den §§ 175, 176 ZPO-E sollen nach dem Entwurf parallel zur elektronischen Zustellung nach § 174 ZPO-E möglich bleiben.

Es wäre jedoch dem elektronischen Rechtsverkehr förderlich, wenn die Zustellungen nach den §§ 175, 176 ZPO-E an die Kreise, die ohnehin schon am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen und die in § 173 Abs. 2 ZPO-E genannt sind, ausdrücklich nachrangig – und nicht parallel – gegenüber der Zustellung per eEB geregelt wären.

Nach der Wahrnehmung in der Praxis übersenden viele Geschäftsstellen der Gerichte Dokumente und Zustellungen auch dann noch in Papierform, wenn die Beteiligten ihre Schriftsätze elektronisch über das beA einreichen. Es steht zu befürchten, dass sich dies nicht ändert, solange die Mitarbeiter der Justiz nicht verpflichtet sind, die Dokumente elektronisch zu versenden. Dies wiederum führt zur Demotivation in den Anwaltskanzleien, deren Mitarbeiter die elektronische Übermittlung nutzen wollen.

In § 6 des Entwurfs der Nds. elektronischen Grundbuchverordnung (eGruVO-E) ist angeordnet, dass Entscheidungen und Verfügungen von Grundbuchämtern, deren Grundakten elektronisch geführt werden, in elektronischer Form zu erlassen sind. Das bedeutet quasi einen Nutzungszwang für die Grundbuchämter. Hier wäre für die Zivilgerichtsbarkeit wünschenswert, dass es eine ähnlich klare

Anweisung gäbe, den elektronischen Übermittlungsweg zu nutzen. Dies könnte auch im Bereich der Zustellungen gelten und sei es nur in der Weise, dass bevorzugt die elektronische Zustellung genutzt werden soll, wo es nur möglich ist.

§ 175 Abs. (1) ZPO-E könnte daher um den Zusatz ergänzt werden: „*sofern die Gerichtsakte noch nicht elektronisch geführt wird.*“

Nach Auffassung der BRAK sollte auf eine Zustellung von Dokumenten per Telekopie, vgl. § 175 Abs. 2 ZPO-E, jedenfalls ggü. den in § 173 Abs. 2 ZPO-E Genannten grds. verzichtet werden. Auf der einen Seite werden sichere und verschlüsselte Nachrichten gefordert, damit niemand sich unbefugt Zugriff auf Informationen verschaffen kann. Auf der anderen Seite sollen aber Urteile und Beschlüsse auf dem nun bekanntermaßen unsicheren Weg der Telekopie weiterhin zulässig bleiben. Das ist gegenüber der Anwaltschaft, die ab dem 1.1.2022 verpflichtet ist, Schriftsätze ausschließlich elektronisch bei Gericht einzureichen, ein falsches Signal.

In wirklich eilbedürftigen Fällen mag es noch das Bedürfnis nach einer Übersendung eines Telefaxes geben. Deshalb wird man die Möglichkeit der Zustellung per Telekopie wohl nicht insgesamt ausschließen können. Aber dann sollte die Zustellung per Telekopie nicht standardmäßig zulässig sein, sondern nur ausnahmsweise.

Unabhängig davon sollte in dem Entwurfstext in § 175 Abs. 2 ZPO-E ergänzt werden, dass in dem Empfangsbekanntnis auch „*das zuzustellende Dokument nachvollziehbar*“ mit zu benennen ist.

§ 175 Abs. 4 ZPO-E gestattet die Rücksendung des EBs schriftlich, per Telekopie oder als elektronisches Dokument i.S.v. § 130a ZPO. Diese Regelung ist insofern nicht ganz nachzuvollziehen, als der Referentenentwurf auf Seite 28 oben herausstellt, dass wegen der wachsenden Bedeutung des elektronischen Rechtsverkehrs die Zustellung auf elektronischem Wege an erster Stelle der neuen Zustellvorschriften in § 173 ZPO-E geregelt wurde. Es stellt sich daher die Frage, warum dann in § 175 Abs. 4 ZPO-E die Rücksendung des EBs als elektronisches Dokument erst nach der Rücksendung in Papierform oder per Telekopie an letzter Stelle genannt wird, zumal die Anwaltschaft doch ab dem 1.1.2022 insgesamt zur elektronischen Kommunikation mit der Justiz verpflichtet ist. Dieser Grundsatz wird hier ohne wirkliche Not durchbrochen. Der elektronische Rechtsverkehr sollte konsequent gefördert werden, so dass in § 175 Abs. 4 ZPO-E lediglich die Rücksendung des EBs als elektronisches Dokument zugelassen wird. Eine Rücksendung des Papier-EBs in Schriftform oder per Telekopie sollte den in § 173 Abs. 2 ZPO-E Genannten allenfalls in Ausnahmefällen möglich sein.

## **5. Zu § 195 ZPO-E**

§ 195 ZPO-E passt die Zustellung von Anwalt zu Anwalt an die Änderungen des § 173 ff. ZPO-E an. Die Rechtslage der Zustellung von Anwalt zu Anwalt soll dabei unverändert bleiben.

Problematisch ist der Verweis in § 195 Abs. 1 ZPO-E auf § 173 Abs. 1 ZPO-E. Danach soll die Zustellung elektronischer Dokumente von Anwalt zu Anwalt nur auf einem sicheren Übermittlungsweg erfolgen. Auch hier gilt, dass wohl gemeint ist, dass die Zustellung in ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach des Zustellungsempfängers erfolgen muss und nicht die Formvorschrift des § 130a Abs. 3 ZPO gemeint ist. Es soll also weiterhin möglich sein, ein elektronisches Dokument entweder auf sicherem Übermittlungsweg, also bei eigener Anmeldung des Postfachinhabers mit einfacher Signatur, oder aus dem Postfach des Zustellenden mittels qualifizierter elektronischer Signatur des zustellenden Rechtsanwalts zu übermitteln. Dies sollte nach Auffassung der BRAK aus Gründen der Rechtsklarheit ausdrücklich so formuliert werden, beispielsweise durch einen Verweis auf § 130a Abs. 4 ZPO-E.

Der Nachweis der Zustellung eines elektronischen Dokuments durch ein elektronisches Empfangsbekanntnis in Form eines strukturierten Datensatzes, wie in § 195 Abs. 2 ZPO-E vorgesehen, wird ausdrücklich begrüßt. Das beA unterstützt die Möglichkeit, ein eEB als Strukturdatensatz zu erstellen und der zuzustellenden Nachricht beizufügen und es zurückzusenden. Diese Möglichkeit besteht sowohl in der beA-Webanwendung als auch nach Kenntnis der Bundesrechtsanwaltskammer in zumindest einigen speziellen Kanzleisoftware-Programmen.

§ 195 Abs. 1 letzter Satz ZPO-E verweist auf § 175 Abs. 2 Satz 1 ZPO-E und ermöglicht damit weiterhin die Zustellung von Anwalt zu Anwalt per Telekopie. Die Kommunikation soll nach dem Willen des Gesetzgebers künftig insgesamt elektronisch werden. Die Bundesrechtsanwaltskammer regt daher an, dass der Gesetzgeber Regelungen erarbeitet, die gerade auch in Eilverfahren und in der Zwangsvollstreckung den elektronischen Rechtsverkehr ohne Medienbrüche und die herkömmliche Zustellung ersetzen. Dann bedürfte es keiner Zustellung mehr per Telekopie oder auf anderen herkömmlichen Wegen. Für die Anwaltschaft wäre es auch zumutbar, ausschließlich das beA bei einer Zustellung von Anwalt zu Anwalt zu nutzen. Wenn die Anwälte ihre Schriftsätze nebst Anlagen dem Gericht nur noch elektronisch übermitteln dürften und umgekehrt auch die Gerichte vollständig elektronisch mit den Anwälten kommunizierten, dann ist es keine Besonderheit mehr, auch den anderen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten den Schriftsatz nebst Anlagen elektronisch zu übermitteln. Dies dürfte gerade bei einer elektronischen Führung der Handakte auch im Interesse der Anwaltschaft sein. Für Fälle, in denen die rein elektronische Kommunikation nicht möglich sein sollte, sollten weiterhin Ausnahmeregelungen gelten.

## **II. Einführung des eBO**

Die BRAK begrüßt die Einbindung von Privatpersonen und juristischen Personen in den elektronischen Rechtsverkehr, zumal dies ein Weg in Richtung sicherer Mandantenkommunikation über den OSC-Standard wäre. Trotzdem wirft der Entwurf im Spannungsfeld zwischen einfacher Bedienbarkeit und Sicherheitsanforderungen diverse Fragen und Zweifel daran auf, ob die geplante Einführung des eBO zu einer breiten Akzeptanz in der Bevölkerung führen wird.

### **1. Einrichtung der Postfächer und Identifizierungsverfahren**

Die Vorschriften zur Identifizierung und Einrichtung von Postfächern sind für den rechtsuchenden Bürger bzw. das am Rechtsverkehr teilnehmende Unternehmen extrem aufwendig und kompliziert. Es ist zu befürchten, dass die Einstiegshürden Bürger und Unternehmen davon abhalten werden, am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen zu wollen.

Umgekehrt ist die BRAK der Auffassung, dass für die Einrichtung von Postfächern zur Teilnahme von Bürgern und juristischen Personen am elektronischen Rechtsverkehr das höchst mögliche Vertrauensniveau erforderlich ist. Das Vertrauensniveau für Bürger- und Organisationspostfächer darf aus Sicht der BRAK nicht niedriger sein, als für die übrigen Teilnehmer am elektronischen Rechtsverkehr. Dies gilt umso mehr, wenn die Postfächer die qeS-ersetzende Einreichung ermöglichen sollen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hatte sich daher in den Diskussionen in den Arbeitsgruppen der Bund-Länder-Kommission für eine Identifizierung natürlicher Personen durch den elektronischen Personalausweis ausgesprochen. Die Identifizierung von Organisationen sollte durch eine bei den Notaren verortete Prüfung der Identität stattfinden. Nur wenn die Existenz von Organisationen und die Vertretungsmacht nicht über einen entsprechenden Nachweis belegt werden können, dürfte die Verwendung eines Registrierungsbriefs durchaus ein diskussionswürdiger Vorschlag sein. Es empfiehlt sich zudem, die sich aus dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie



(DiRUG) ergebenden digitalen verfahrensrechtlichen Möglichkeiten der Notarinnen und Notare für eine sichere Identifizierung im Zusammenhang mit der Beantragung eines eBO in den Blick zu nehmen.

## **2. Prüfung der fortbestehenden Existenz des eBO-Inhabers**

Problematisch ist aber, dass es die Verlässlichkeit des elektronischen Rechtsverkehrs erfordert, dass vor jedem Versand einer Nachricht die Identität und Existenz des Adressaten festgestellt werden müsste, damit keine Zustellungen in verwaiste Postfächer erfolgen.

Um dies zu erreichen, könnte bei natürlichen Personen darüber nachgedacht werden, dass die SAFE-Einträge mit dem Melderegister und/oder den Daten der Standesämter verknüpft werden, um die Existenz der natürlichen Person sowie etwaige Namensänderungen nachhalten zu können. Bei Personenvereinigungen, die nicht in mit öffentlichem Glauben ausgestatteten Registern eingetragen sind, ist die fortbestehende Existenz dagegen schwieriger nachzuhalten. Für Gesellschaften bürgerlichen Rechts böte es sich an, dass die Voraussetzung für die Einrichtung und Aufrechterhaltung des eBO die Eintragung in das mit dem Gesetz zur Reform des Personengesellschaftsrechts zu schaffenden GbR-Registers vorausgesetzt würde und ein automatisierter Datenabgleich zwischen dem SAFE-Verzeichnis und dem GbR-Register erfolgte. Für sonstige Organisationen, beispielsweise Arbeitgeberverbände oder Gewerkschaften, müsste eine andere Registrierungsstelle benannt werden.

## **3. Authentifizierung**

Darüber hinaus regt die Bundesrechtsanwaltskammer an, zur Steigerung der Nutzerfreundlichkeit darüber nachzudenken, die OSCI-Clients insofern fortzuentwickeln, als dass Fernsignaturen angebunden werden können oder alternative, nutzerfreundlichere Authentifizierungsverfahren, beispielsweise durch die Verwendung von Smartphones als Hardwarekomponente, entwickelt werden.

Sollte ein nutzerfreundliches und zugleich den höchsten Sicherheitsanforderungen genügendes Verfahren gefunden werden, sollte konsequenterweise auch darüber nachgedacht werden, die Freiwilligkeit der eBO-Nutzung in eine verpflichtende Nutzung umzuwandeln und dieses Verfahren auch für die Kommunikation zwischen Bürgern bzw. Organisationen und Behörden zu nutzen.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Einführung des eBO mit vielen Unsicherheiten verbunden ist. Dabei hat das eBO das Potential, eine ganz bedeutende Rolle bei der Digitalisierung Deutschlands einzunehmen, die dann auch im Alltag der Bürger im Umgang mit Justiz und Verwaltung akzeptiert und wahrgenommen wird. Wenn es nämlich für jeden Bürger ein verlässliches Postfach gibt, in das nicht nur die Justiz, sondern auch die Verwaltung und in der Folge auch viele andere Teilnehmer wichtige Dokumente nachweisbar und sicher elektronisch übermitteln können, wird die Akzeptanz steigen. Gerade deshalb erscheint es aber wichtig, das eBO schon zu seiner Einführung so gut und ausgereift zu gestalten, dass es sich als sicherer und verlässlicher Kommunikationsweg etablieren kann.

## **III. Weitere Vorschläge zur Änderung der ERVV**

Die Bundesrechtsanwaltskammer schlägt über den Referentenentwurf hinaus weitere Änderungen und Anpassungen der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vor, um den elektronischen Rechtsverkehr den Gegebenheiten der Praxis anzupassen, ihn zu erleichtern und die Akzeptanz zu erhöhen.

Die derzeit gültigen Anforderungen an die elektronischen Dokumente im Format PDF haben sich in der Praxis nicht bewährt und sollten nach übereinstimmender Auffassung der BLK-Arbeitsgruppen Elektronischer Rechtsverkehr und IT-Standards in der Justiz überarbeitet werden. Die



Bundesrechtsanwaltskammer schlägt daher vor, im Rahmen des vorgelegten Gesetzentwurfs die Anpassung der ERVV und der ERVB an die Anforderungen und Möglichkeiten der Praxis wie folgt umzusetzen (Änderungen gegenüber der geltenden Fassung sind in roter Schrift hervorgehoben.):

§ 2 ERVV wird wie folgt gefasst:

*Das elektronische Dokument ist ~~in druckbarer, kopierbarer und, soweit technisch möglich, durchsuchbarer Form~~ im Dateiformat PDF zu übermitteln. Wenn bildliche Darstellungen im Dateiformat PDF nicht verlustfrei wiedergegeben werden können, darf das elektronische Dokument zusätzlich im Dateiformat TIFF übermittelt werden. Das elektronische Dokument gilt als zur Bearbeitung durch das Gericht geeignet, wenn es den nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 6 bekanntgemachten Standards entspricht. Dies gilt nicht, soweit das elektronische Dokument aus sonstigen technischen Gründen im Einzelfall nicht zur Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist.*

§ 2 Abs. 2 ERVV sollte ersatzlos gestrichen werden. Die Regelungen zu den Dateinamen sollen in die ERVB aufgenommen werden. Die Ermächtigungsgrundlage ergibt sich dabei aus der folgenden vorgeschlagenen Ergänzung in § 5 Absatz 1 Nummer 6 der ERVV, nach der auch Eigenschaften von Dokumenten in der ERVB bekannt gemacht werden sollen.

§ 5 ERVV sollte wie folgt lauten:

- (1) *Die Bundesregierung macht folgende technische ~~Anforderungen an die~~ Standards für die Übermittlung und Bearbeitung~~barkeit~~ elektronischer Dokumente im Bundesanzeiger und auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) bekannt:*
1. *die Versionen der Dateiformate PDF und TIFF;*
  2. *die Definitions- oder Schemadateien, die bei der Übermittlung eines strukturierten maschinenlesbaren Datensatzes im Format XML genutzt werden sollen;*
  3. *die Höchstgrenzen für die Anzahl und das Volumen elektronischer Dokumente;*
  4. *die zulässigen physischen Datenträger;*
  5. *die Einzelheiten der Anbringung der qualifizierten elektronischen Signatur am elektronischen Dokument;*
  6. *die Eigenschaften der elektronischen Dokumente.*
- (2) *Die technischen ~~Anforderungen~~ Standards müssen den aktuellen Stand der Technik und die Barrierefreiheit im Sinne der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 25. November 2016 (BGBl. I S. 2659) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, berücksichtigen und mit einer Mindestgültigkeitsdauer bekanntgemacht werden. Die technischen ~~Anforderungen~~ Standards können mit einem Ablaufdatum nach der Mindestgültigkeitsdauer versehen werden, ab dem sie voraussichtlich durch neue bekanntgegebene ~~Anforderungen~~ Standards abgelöst sein müssen.*

In der Bekanntmachung sollte darauf geachtet werden, dass nur die technischen Vorgaben gemacht werden, die in der Praxis auch problemlos umsetzbar sind und von der Justiz zur Weiterbearbeitung benötigt werden. Die neue Regelung sollte deshalb ohne weitere Einschränkungen oder Anforderungen das pdf und – ersatzweise unter den bisherigen, unveränderten Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 S. 2

ERVV – das tiff-Format zulassen. Auf sämtliche weitere Vorgaben insbesondere zur Einbettung von Schriftarten sollte indes komplett verzichtet werden, da sich diese in der Praxis als nicht umsetzbar erwiesen haben.

Hinsichtlich der Eigenschaften der elektronischen Dokumente wird vorgeschlagen, der ERVB folgende Ziffer 6 anzufügen:

- 6. Eigenschaften gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 6 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung:*
- *druckbar,*
  - *kopierbar,*
  - *soweit technisch möglich, durchsuchbar,*
  - *die Länge von Dateinamen beträgt 90 Zeichen inkl. der Dateierendungen.*
  - *Dateinamen enthalten nur*
    - *alle Buchstaben des deutschen Alphabetes einschließlich der Umlaute ä, ö, ü und ß,*
    - *alle Ziffern und*
    - *die Zeichen Unterstrich und Minus.*
- Punkte trennen nur Dateiname von Dateinamenserweiterung.*

Durch diese Vorschläge entsprächen die Anforderungen an elektronische Dokumente den zur Bearbeitung durch die Gerichte unverzichtbaren Standards, ohne dass sie zu hohe Hürden für die Einreicher aufbauten. Derzeit stellen insbesondere die Anforderungen an die PDF-Versionen als auch die Einbettung aller für die Darstellung des Dokuments notwendigen Inhalte hohe Hürden dar, die seitens der Justiz häufig als formelle Einreichungsvoraussetzungen behandelt werden und zur Zurückweisung von Schriftsätzen führen, obwohl das elektronische Dokument zur Bearbeitung durch das Gericht technisch durchaus geeignet ist.

Für die Justiz ist sicherzustellen, dass eine Bearbeitbarkeit der elektronischen Dokumente vorliegt. Dies würde mit den oben genannten Vorgaben erreicht werden. Für die Veraktung in den E-Akten-Systemen vertraut die Justiz nach Auskunft der Ländervertreter in den BLK-Arbeitsgruppen ohnehin nicht auf die Einhaltung der vorgegebenen Anforderungen, sondern legt das Ursprungsdokument lediglich intern ab und greift auf entsprechend den Bedürfnissen des E-Akten-Systems umgewandelte Versionen zurück.

Die Vereinfachung der Einreichungsvorschriften würde zu erheblicher Rechtssicherheit und Akzeptanz des elektronischen Rechtsverkehrs sowohl auf Seiten der Anwaltschaft als auch auf Seiten der Justiz beitragen.

\*\*\*